

RS Vwgh 1960/2/25 1250/58

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1960

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs2

AVG §26 Abs1

Rechtssatz

Eine Partei, die einen Anwalt mit ihrer Vertretung in einer Verwaltungsrechtssache betraut, ermächtigt diesen auch, im allgemeinen, die in dieser Sache ergehenden Bescheide und sonstigen behördlichen Erledigungen in Empfang zu nehmen, und erteilt ihm sohin Zustellungsvollmacht im Sinne des § 26 Abs 1 AVG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1958001250.X02

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at